

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden, im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielcasinos, Spielclubs, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen;
3. Betrieb von Geschicklichkeits-, Spiel- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
4. Box-, Catcher- und Ringkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis zum 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 01. bis 05. Oktober anlässlich des Tages der Deutschen Einheit durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Angabe nach § 8 angegeben worden ist.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder der Eigentümer der Grundstücke, in /auf denen die Veranstaltung stattfindet.

§ 4
Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Pauschsteuer (§§ 5 und 6) erhoben.

Pauschsteuer

§ 5
Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Geschicklichkeits-, Spiel- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 1. b) fallen | 38,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 76,00 € |
| 2. Musikautomaten | |
| a) bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 2. b) fallen | 8,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 16,00 € |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 3. b) fallen | 10,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 20,00 € |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig von der Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 4. b) fallen | 235,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 470,00 € |
| 5. Geräte, gemäß Nr. 1 bis 4, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze gemäß Nr. 1 bis 4 für jede Gewinn- oder Spielmöglichkeit. | |

§ 6

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes/des benutzten Grundstückes (s. Abs. 2) erhoben.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 €, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 40 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Vergnügungssteuer nach den §§ 5 und 6 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben. Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des im § 5 bezeichneten oder eines vergleichbaren Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät entfernt wird.
- (2) Die Steuer ist am 3. des Monats fällig, der auf die Entstehung der Steuerpflicht folgt.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei der ersten Festsetzung ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides ist die Steuer in der festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Fälligkeit regelt Abs. 2.
- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde Neuenkirchen
 - eine vierteljährliche Zahlung für das 1. bis 4. Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres
 - eine jährliche Zahlung zum 01. Juli eines jeden Jahres gestatten.
- (5) Die Gemeinde Neuenkirchen kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 5, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde Neuenkirchen vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde Neuenkirchen veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde Neuenkirchen spätestens drei Tage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder der Eigentümer der Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Neuenkirchen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Abs. 4 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Abmeldung frühestens der Tag der Meldung. Maßgeblich ist hierbei der Tag des Eingangs bei der Gemeinde Neuenkirchen.

§ 9 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Neuenkirchen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Vergnügungssteuersatzung vom 28.11.1985 aufgehoben.

Neuenkirchen, den 13.12.2001

(D. Leinecker)
Bürgermeister

(J. Rymarczyk)
Gemeindedirektor